

Geburt eines Kindes - Behördenwege nach der Geburt

- Ausstellung einer Geburtsurkunde durch das Standesamt des Geburtsbezirkes (Staatsbürgerschaftsnachweis, Meldezettel, Bestätigung des akademischen Grades der Eltern, Heiratsurkunde, Anerkenntnis der Vaterschaft)
- Meldung des Kindes innerhalb von 3 Tagen beim Gemeindeamt/Bezirksamt (Geburtsurkunde, Meldezettel)
- Beantragen des Kinderbetreuungsgeldes bei der WGKK

Im Dienstweg an die BDFW:

- Geburtsmeldung innerhalb von 4 Wochen nach der Geburt mit beglaubigter Geburtsurkunde, Formular "Geburtsmeldung – Mutter Beschäftigungsverbot gemäß § 3 Abs. 1 des MSchG (Formblatt II)"
- Formular „Antrag auf Geldaushilfe aus Anlass der Geburt eines Kindes (§25 VBG, §23 GG)“ Höhe: € 200,-
- Formular „Antrag auf Kinderzuschuss“
- Meldung innerhalb der Schutzfrist über Inanspruchnahme einer Mutterschafts-/Väterkarenz bzw. Teilzeitbeschäftigung.